

# Staatliche Aufsicht über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk<sup>1</sup> (am Beispiel des NDR)

## 1) Verfassungsrechtliche Zulässigkeit

Die Zulässigkeit der Staatsaufsicht über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk ist vom BVerfG grundsätzlich anerkannt, allerdings ist wegen der zu wahrenen Staatsfreiheit des Rundfunks nur eine **beschränkte Staatsaufsicht** zulässig.<sup>2</sup> Die Begründung für die Zulässigkeit ist im Einzelnen strittig:

- e.A.: Die staatliche Aufsicht ist ein notwendiges Korrelat der Übertragung von Selbstverwaltungsrechten an einen öffentlich-rechtlichen Aufgabenträger.
- a.A.: Die Aufsicht ist eine zulässige Begrenzung der Rundfunkfreiheit gem. Art. 5 Abs. 2 GG.
- a.A.: Die Aufsicht ist eine zulässige Ausgestaltung der Rundfunkfreiheit und dient der Funktionssicherung des Rundfunks.

Die praktische Notwendigkeit einer staatlichen Aufsicht ergibt sich aus der Bedeutung des Rundfunks als Macht-

---

<sup>1</sup> Dazu ausführlich: *Hesse*, Rundfunkrecht, 3. Auflage 2003, S. 172 ff.; *Degenhardt*, Bonner Kommentar (Stand: Aug. 2006), Art. 5 Abs. 1 und 2 GG, Rn. 823 ff.

<sup>2</sup> BVerfGE 12, 205 (261); 57, 295 (326)

faktor der öffentlichen Meinungsbildung. Ohne staatliche Rechtsaufsicht könnten die Rundfunkanstalten hier in einem weitestgehend kontrollfreien Raum agieren. In der Praxis war die staatliche Aufsicht bisher jedoch kaum von Bedeutung.

## 2) Rechtliche Grundlagen

Die Rechtsgrundlagen für die Aufsicht finden sich in der Mehrzahl<sup>3</sup> der **Landesrundfunkgesetze**, z.B. im Gesetz über den Bayerischen Rundfunk, vgl. § 23a BR-G. Für die länderübergreifenden Sendeanstalten gelten die Vorschriften der **Staatsverträge**, vgl. § 37 NDR-StV. Neben den Vorschriften in den Landesrundfunkgesetzen kommen auch die für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk geltenden Rechtspflichten aus dem Rundfunkstaatsvertrag als Bezugsnormen einer staatlichen Aufsicht in Betracht.

## 3) Zuständigkeit

Zuständig für die Aufsicht sind die **Landesregierungen**. Hierin liegt eine Abweichung vom Ressortprinzip, wonach grundsätzlich die Ministerien für ihre jeweiligen Fachbereiche zuständig sind. Bei länderübergreifenden Sendeanstalten (z.B. NDR, MDR, SWR) ergibt sich die Zuständigkeit der einzelnen Länderegierungen nach dem **Rotationsprinzip**, vgl. etwa § 37 Abs. 1 S. 2 NDR-StV.

---

<sup>3</sup> Durch § 1 Abs. 1 S. 2 HR-G ist die Rechtsaufsicht über den Hessischen Rundfunk jedoch ausgeschlossen.

#### 4) Verfahren

Die Landesregierung weist die Rundfunkanstalt auf einen Gesetzesverstoß hin. Wird dieser nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt, erteilt die Aufsicht eine entsprechende Anweisung. Weitere Aufsichtsmittel (etwa Ersatzvornahme oder Bestellung eines Staatskommissars) sind nicht vorgesehen.

#### 5) Beschränkung der staatlichen Aufsicht

##### a) Ausschließlich Rechtsaufsicht

Den Landesregierungen obliegt lediglich eine beschränkte Rechtsaufsicht. Die Fachaufsicht ist ausgeschlossen.

##### b) Subsidiarität

Die staatliche Aufsicht darf erst eingreifen, wenn anstaltinterne Kontrollen (insbesondere durch die Rundfunkräte) versagen. Aufsichtsmaßnahmen greifen **im Einzelfall** in die Rundfunkfreiheit ein und müssen daher verhältnismäßig sein, daher ist die interne Kontrolle als geringerer Eingriff vorrangig.

##### c) Keine Programmaufsicht

Eine Programmaufsicht ist **ausgeschlossen** (vgl. z.B. § 37 Abs. 3 S. 2 NDR-StV). Sie obliegt der **internen Kontrolle** der Rundfunkanstalten durch den Rundfunkrat. Problematisch ist die Abgrenzung zu Bereichen, die zwar nicht primär zur Programmgestaltung gehören, sich jedoch **mittelbar** erheblich auf das Programm auswirken können (wie Personal- und Finanzfragen).

6) Bereiche der staatlichen Aufsicht<sup>4</sup>

Die Möglichkeit einer Aufsichtsmaßnahme ergibt sich z.B. bei evidenten Rechtsverstößen, deren Bewertung eindeutig ist (und somit die Grenzen zur Fachaufsicht eindeutig gewahrt bleiben) sowie bei Verstößen gegen die allgemeinen Gesetze des Art. 5 Abs. 2 GG. Der Be-  
anstandung zugänglich ist ebenso eine Verletzung der Werbebeschränkungen.

---

<sup>4</sup> Beispiele bei *Degenhardt*, Bonner Kommentar (Stand: Aug. 2006), Art. 5 Abs. 1 und 2 GG, Rn. 827